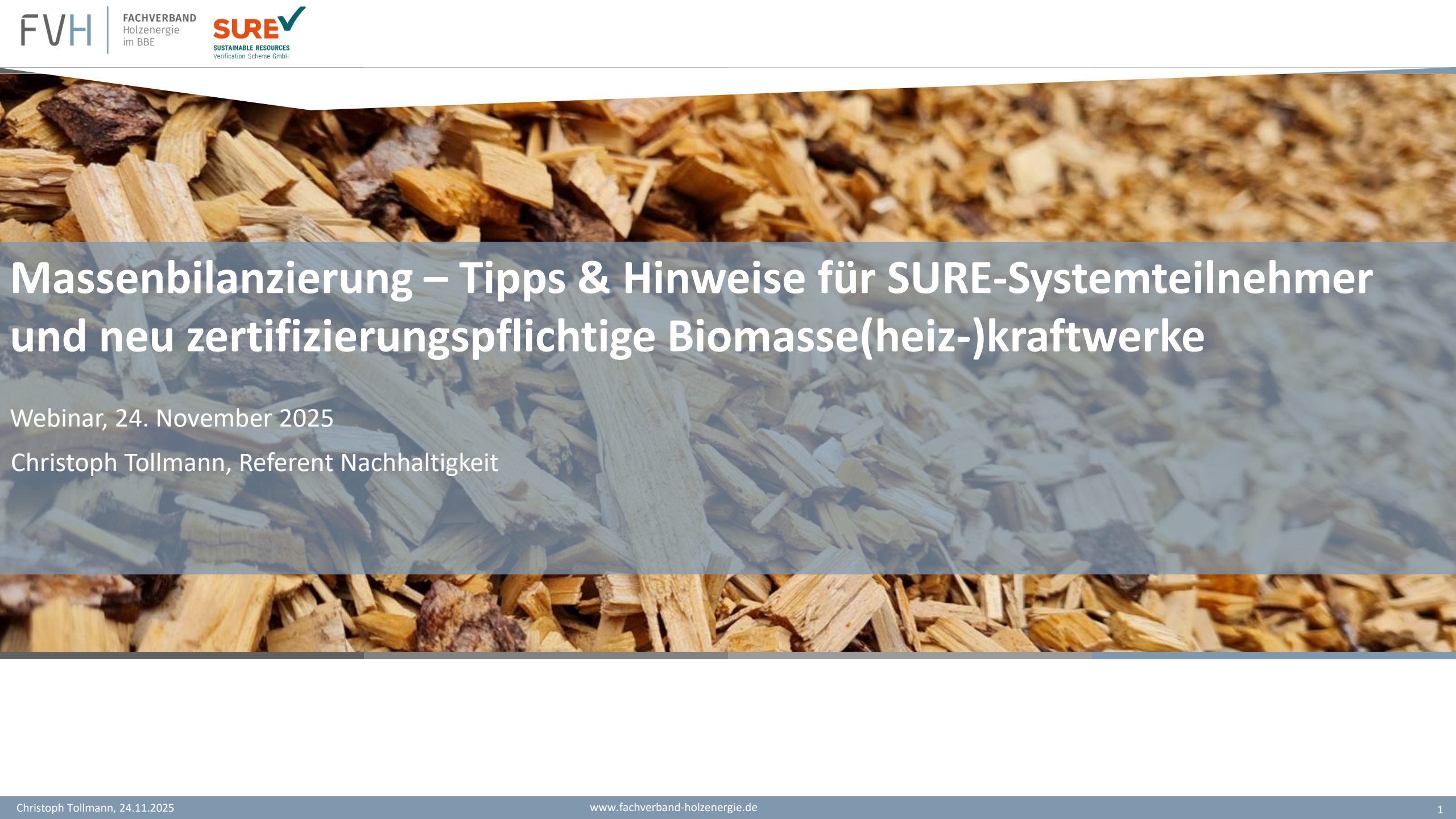


The background of the slide is a close-up photograph of wood chips, showing various sizes and textures of light-colored wood shavings.

Massenbilanzierung – Tipps & Hinweise für SURE-Systemteilnehmer und neu zertifizierungspflichtige Biomasse(heiz-)kraftwerke

Webinar, 24. November 2025

Christoph Tollmann, Referent Nachhaltigkeit

Der Fachverband Holzenergie
(FVH) im BBE e.V.

Das BBE-Netzwerk



Vertretung im Board of
Directors (Gerolf Bücheler)
Working Groups

BBE

BUNDESVERBAND
Bioenergie e.V.

FVH

FACHVERBAND
Holzenergie
im BBE



Vertretung im Vorstand
(Julia Möbus)
Fachausschüsse
Kompetenzzentren



National Supporting Body



Gesellschafter

Unternehmen, Verbände, Institutionen der Bioenergie

Das Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB)

HAUPTSTADTBÜRO BIOENERGIE

BBE

BUNDESVERBAND
Bioenergie e.V.Deutscher
Bauernverband

FVH

FACHVERBAND
Holzenergie
im BBEFachverband
BIOGAS

SANDRA ROSTEK (FVB)

Leitung

E-Mail: rostek@bioenergie.de

Telefon: +49 (0) 30 / 2758179-13

- www.hauptstadtbuero-bioenergie.de

Fachverband Holzenergie (FVH) im BBE

1. Zur Holzenergie:

- Holzenergie hat unterschiedliche Anforderungen für die Stromerzeugung und Wärmebereitstellung
- Verschiedene eingesetzte Technologien, Marktakteure und Interessen

2. Unsere Geschichte:

- 2016 wurde die FVH-Fachabteilung (100 Mitglieder) im Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) gegründet



3. Unsere Ziele:

- Wahrnehmung der Holzenergie zu verbessern
- Erarbeitung ganzheitlicher Ansätze
- Für die Weiterentwicklung bilden wir ein starkes Netzwerk
- Einzelnen Sektoren wird eine gemeinsame Stimme gegeben
- Zusammenarbeit mit den Sparten Biogas und Biokraftstoffe
- Enge Abstimmung mit dem Bundesverband Erneuerbare Energien sowie dem Europäischen Biomasseverband Bioenergy Europe.

FVH: Wofür wir stehen



Nachhaltige Bewirtschaftung
und regionale Wertschöpfung

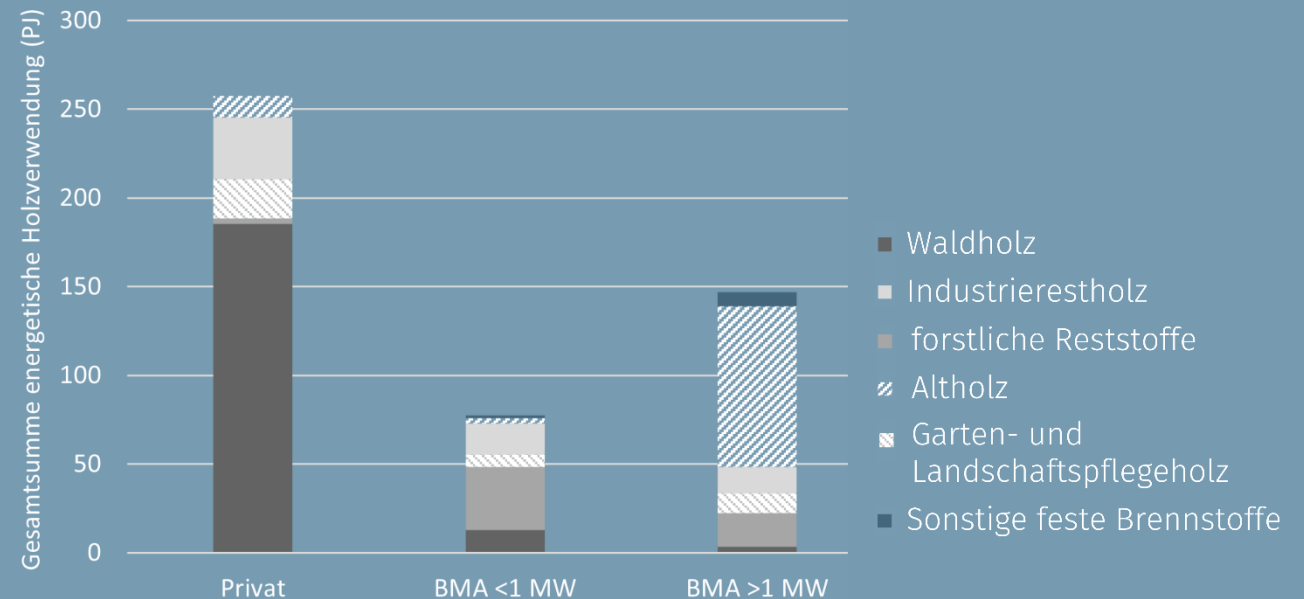


Moderne Biomasseanlagen für
erneuerbare Wärme und
Strom (bis 20 MWel)



Verwertung von Waldrest-
holz, Sägenebenprodukten,
Altholz und Landschafts-
pflagematerial

Energetische Holzverwendung in Deutschland (2022)



© Fachverband Holzenergie im BBE

FVH: Unsere Arbeit



Interessenvertretung: Der Fachverband Holzenergie setzt sich für die Interessen der Holzenergiebranche ein und vertritt diese gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.



Informationsaustausch: Der Verband fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern und informiert über aktuelle Entwicklungen und Trends in der Holzenergiebranche.



Öffentlichkeitsarbeit: Der Fachverband Holzenergie informiert die Öffentlichkeit über die Vorteile und Möglichkeiten der Holzenergie und trägt so zur positiven Wahrnehmung dieser nachhaltigen Energieform bei.



Weiterbildung: Der Verband bietet seinen Mitgliedern Weiterbildungs- und Schulungsangebote, um deren Fachwissen und Kompetenzen im Bereich der Holzenergie zu stärken.



Netzwerkarbeit: Der Verband fördert den Aufbau von Netzwerken und Kooperationen innerhalb der Holzenergiebranche und stärkt so die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren.



Forschung und Entwicklung: Der Fachverband Holzenergie unterstützt Forschungsprojekte und Innovationen im Bereich der Holzenergie und trägt so zur Weiterentwicklung dieser nachhaltigen Energieform bei.

FVH: Vorstand

- Bernd Heinrich (Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik - KWF)- gleichzeitig 2. stellv. Vorsitzender im BBE
- Sebastian Henghuber (MW Biomasse AG)
- Edmund Langer (C.A.R.M.E.N.)
- Yvonne Bosch (Bundesgütegemeinschaft Holzasche - BGH)
- Julia Möbus (Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband - DeSH)

Der FVH ist Teil des Bundesverbandes Bioenergie, zum Vorstand gehören:

- Marlene Mortler- Vorsitzende des Vorstands
- Gerald Dohme(Deutscher Bauernverband - DBV) - 1. stellv. Vorsitzender
- Stephan Arens (Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen - UFOP)
- Dr. Claudius da Costa Gomez (Fachverband Biogas - FvB)

Mitarbeit und Beteiligung im BBE/FVH

- FVH:
 - AG I Holzheiz(kraft)werke
 - AG II Holzwärme
 - AG III Roh- und Brennstoffe
 - AG IV Nachhaltigkeit
 - AG V Holzasche
 - AG VI Energieholzanbau
 - AG VII Öffentlichkeitsarbeit
- BBE:
 - AG Regenerative Kraftstoffe
- Diskussion von Sachthemen, Vorbereitung von Positionen
- Ad-hoc Treffen zu aktuellen Themen

Aktuelle politische Themen (Auswahl)

- Übergreifend:
 - TA Luft, **RED III-Umsetzung**, Kraftwerksstrategie / Strommarktdesign, Stromsteuergesetz, Langfriststrategie
Negativemissionen, Emissionshandel...
- Biokraftstoffe:
 - Betrug bei UER- / fortschritt. Biodieselimporte, BImSchG / THG-Quote
- Biogas:
 - EEG (Anschlussregelung für Bestandsanlagen), Zukunft des Gasnetzes
- Holzenergie:
 - CO₂-Neutralität, EUDR, BWaldG, AltholzVo, AVBFernWärmeVo, Umsetzung Förderprogramme BEW / EEW / BEG,...

RED III: Zertifizierungspflicht
für Anlagen ab 7,5 MW FWL

Neu betroffene Anlagen

Was bedeutet die RED III für neu betroffene Anlagen?

- **Anlagen $\geq 7,5$ MW (RED III) < 20 MW (RED II) erstmals betroffen**
 - Für diese Biomasseanlagen entsteht erst eine Zertifizierungspflicht für den Erhalt der EEG-Vergütung bei Vorlage einer rechtlichen Grundlage, also nach der BioSt-NachV-Novelle.
 - Dies gilt unabhängig von der bis zum 21.05.2025 erfolgten Anpassung der Systemdokumente der VS.

Was steht im Referentenentwurf der BioSt-NachV?

- **1:1-Umsetzung:** Absenkung der Größenschwelle auf 7,5 MW
 - Andere EU-Länder senken die Größenschwelle, abweichend von der RED III, noch weiter herab.
- **Einräumung einer Übergangsfrist bis 31.12.2030** für neu betroffene Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW **bei Mangel an Zertifizierungsstellen.**
- **Es ist nicht bekannt, wie lange die BLE die Übergangsfrist in der Praxis gewährt:**
 - Noch unklar ist, wie die das BLE-Formular der sogenannten Eigenerklärung aussieht und welche weiteren Belege hierzu angefordert werden.

Neu betroffene Anlagen

Was müssen neu verpflichtete Anlagen nun tun?

- Der FVH geht von **mindestens 80 neu betroffenen Anlagen** und damit von einer knappen Verdopplung der betroffenen Anlagen aus, inklusive den damit betroffenen Unternehmen der Lieferkette.
- Wichtig: Frühzeitige Vorbereitung und Informationseinholung entscheidend, um Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und Förderfähigkeit nicht zu gefährden.
- Empfehlungen:
 - Umgehend Kontakt mit einem VS (bspw. SURE-EU-System) und einer Zertifizierungsstelle aufnehmen
 - Eine Liste der vom SURE-EU-System zugelassenen Zertifizierungsstellen findet sich hier: <https://shorturl.at/wcztd>
 - Lieferanten ansprechen: komplette Warenkette muss zertifiziert sein
- Der FVH hat ein Anschreiben an die neu betroffenen Anlagen versendet.



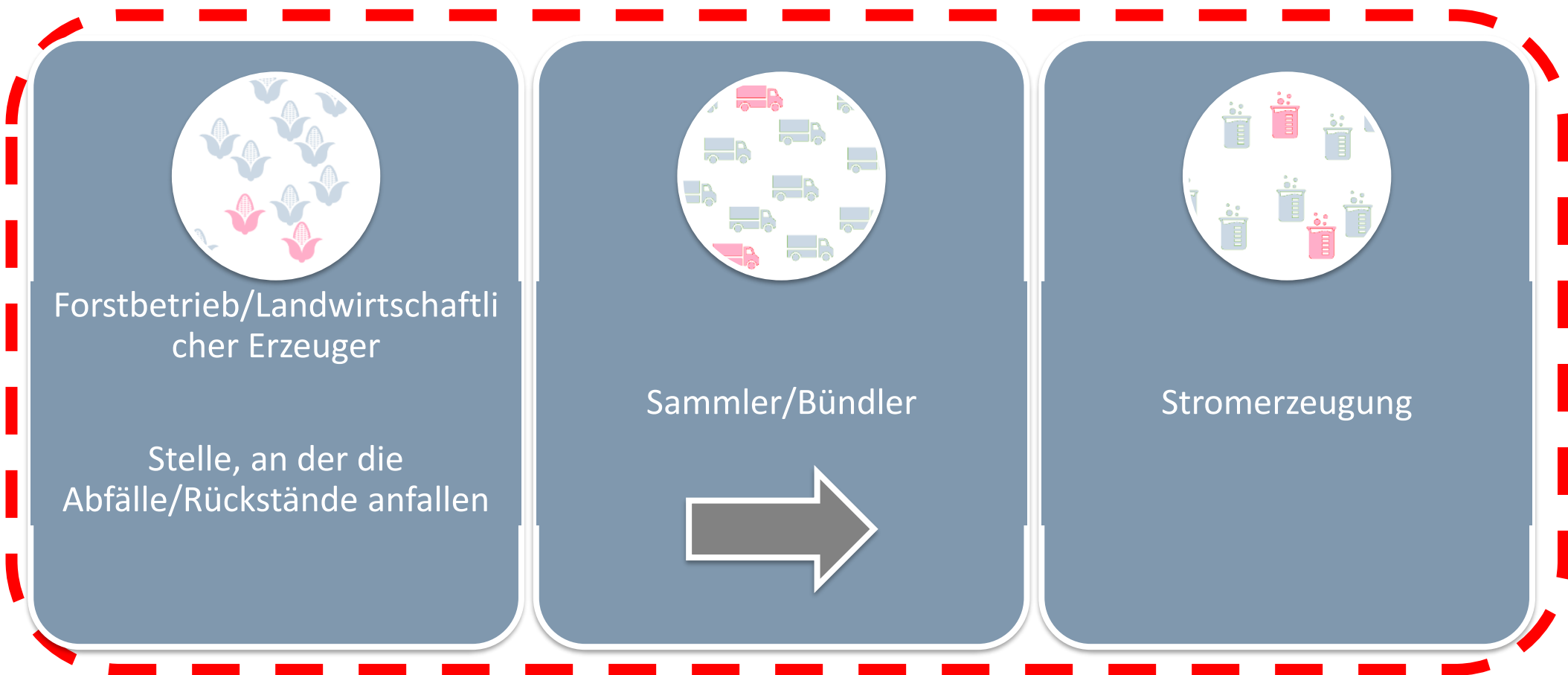
SURE-EU-System

- Von der Europäischen Kommission anerkanntes, **freiwilliges Zertifizierungssystem**
- **Übersetzt die RED III-Vorgaben in verständliche Grundsätze** und einen **praktischen Handlungsrahmen**
- Übernimmt die Genehmigung der Zertifizierungsstellen sowie der Auditoren
- **Deckt die gesamte Wertschöpfungskette der Biomasse ab** – von der Rohstoffproduktion bis hin zur Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte
- **Zur Rückverfolgbarkeit der Biomasse ist eine Massenbilanz entlang der Lieferkette bis zur letzten Schnittstelle zu führen**
 - Die von den im SURE-System anerkannten Zertifizierungsstellen durchgeführten **Vor-Ort-Audits stellen sicher, dass der Wirtschaftsbeteiligte die Anforderungen der Massenbilanzierung erfüllt**, einschließlich der richtigen Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen, sofern relevant
- Ermöglicht **rechtssichere Umsetzung und Nachweis** der Anforderungen
- Wichtiger **Baustein für nachhaltige und transparente Bioenergiebranche** in Deutschland und Europa



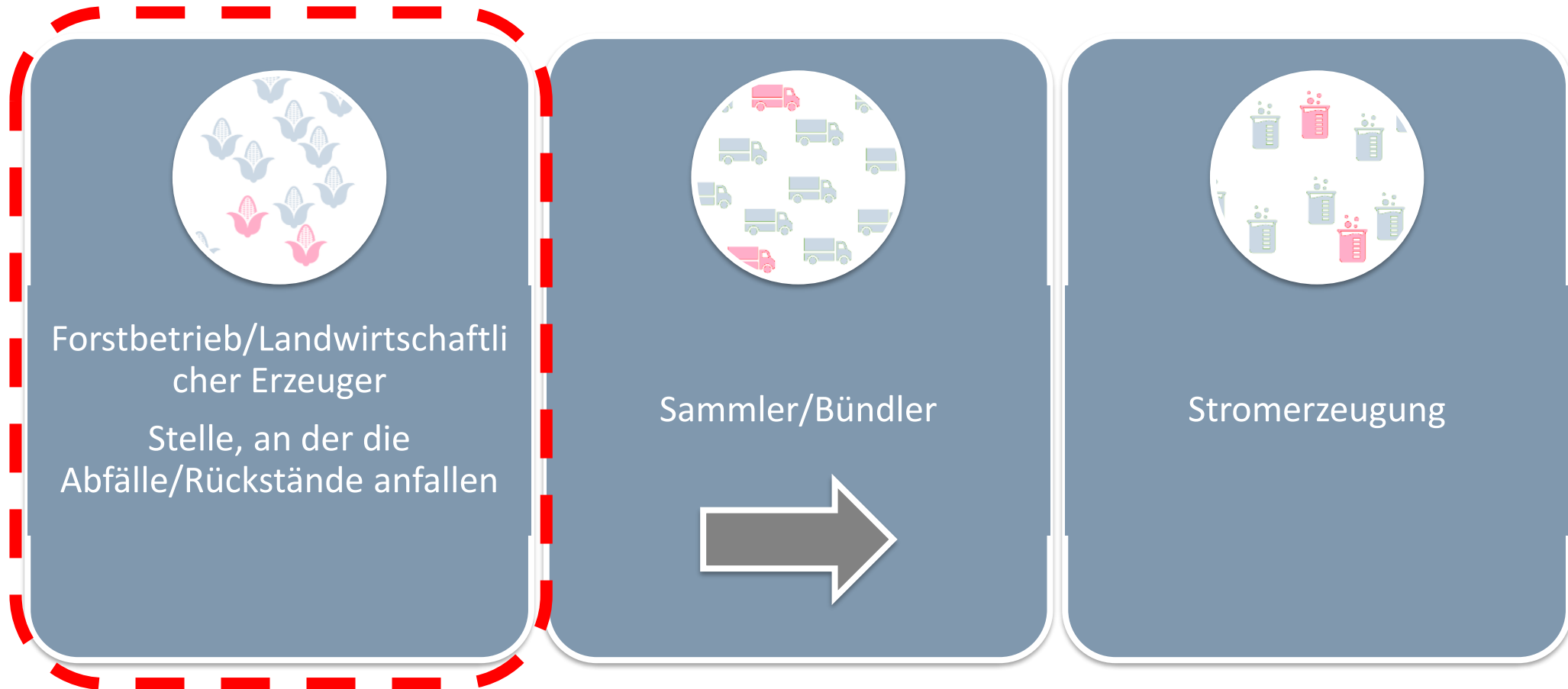
Zertifizierung

- Wer in der Lieferkette muss zertifiziert werden?



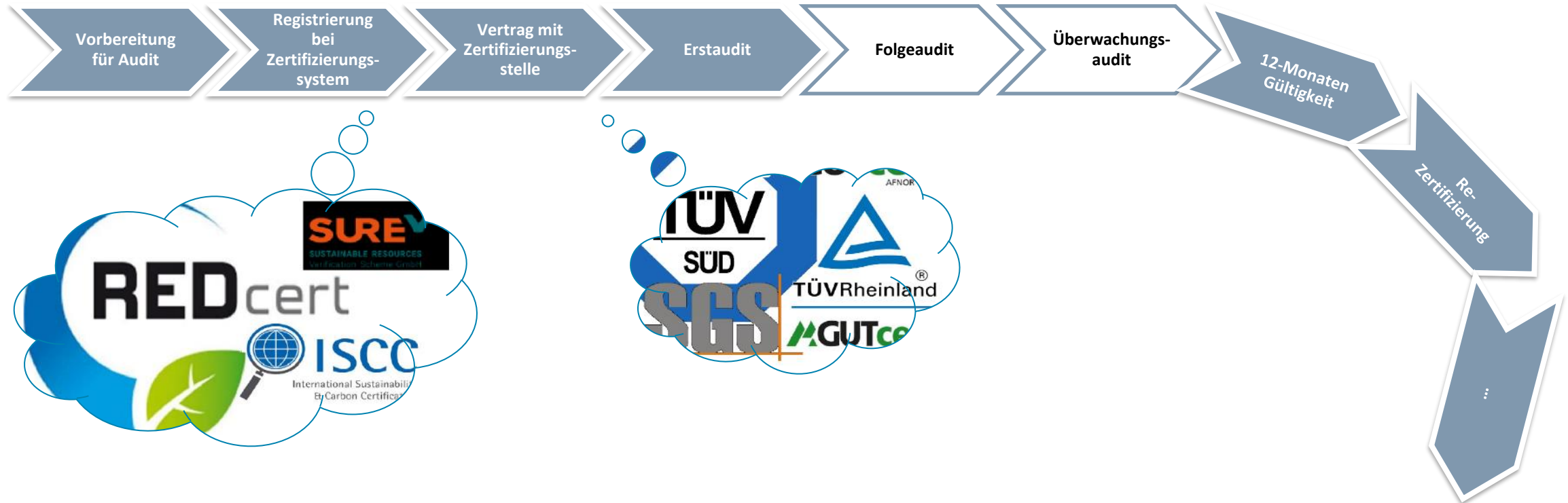
Zertifizierung

- Wer in der Lieferkette kann nur Selbsterklärungen ausstellen?



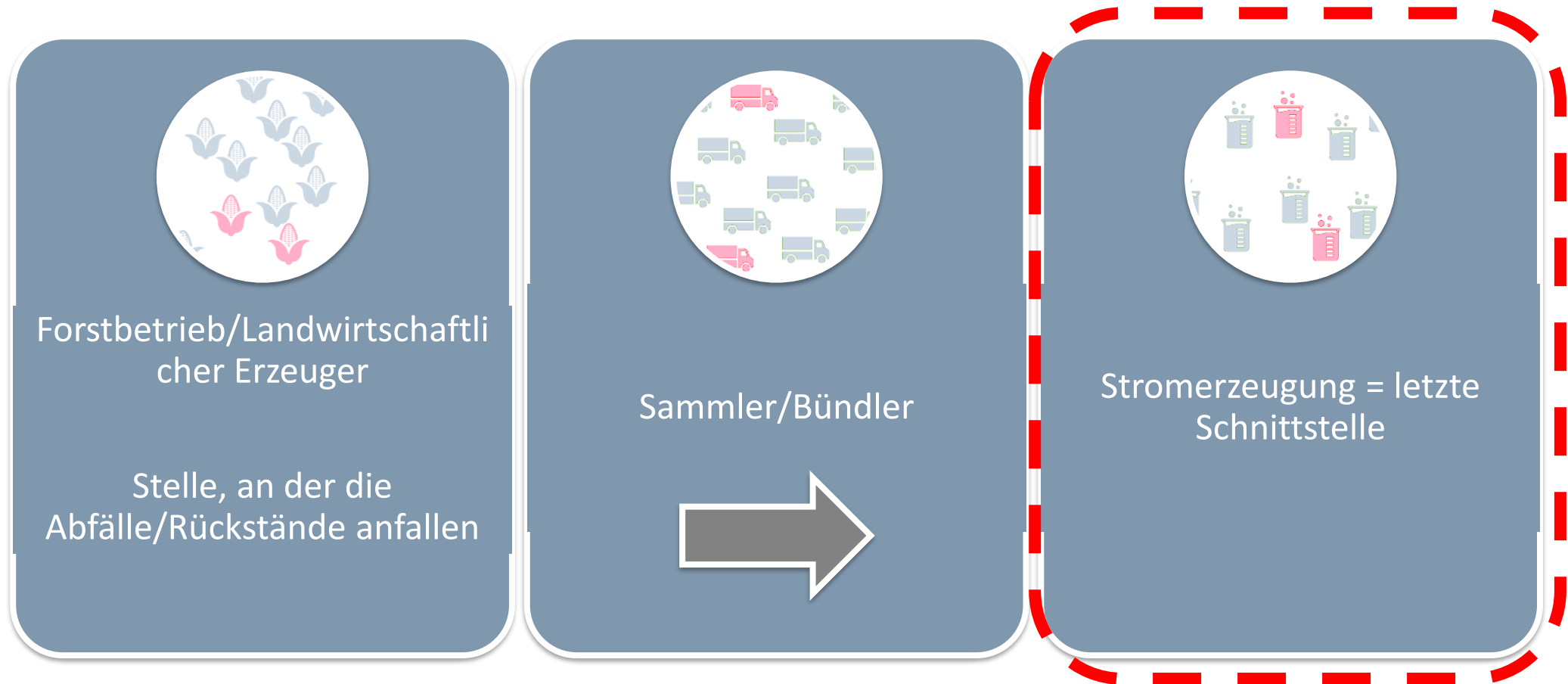
Zertifizierung

- Wie erhält man das Zertifikat?



Zertifizierung

- Wer in der Lieferkette erstellt den Nachhaltigkeitsnachweis?



Massenbilanzierung – Tipps & Hinweise

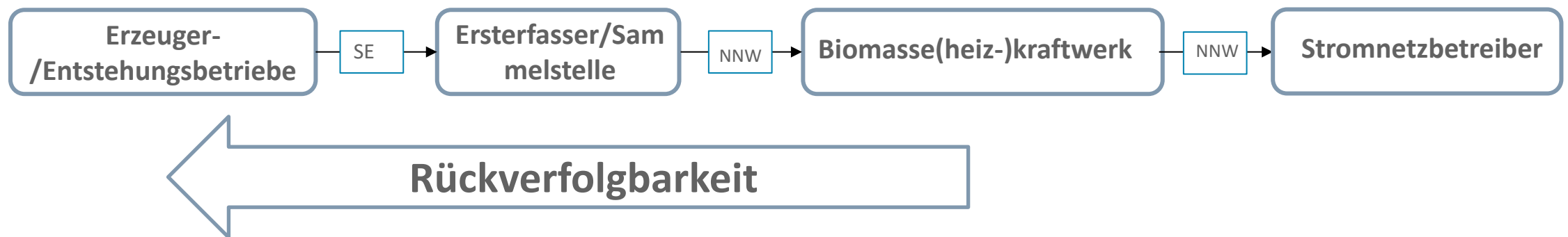
Rechtsgrundlage

Artikel 30 (1) der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) verpflichtet Wirtschaftsteilnehmer eine Massenbilanzierungssystem zu nutzen, das

- es erlaubt, Lieferungen [...] mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen zu mischen,
- es erlaubt, Lieferungen [...] mit unterschiedlichem Energiegehalt [...] zum Zweck der Herstellung von Biomasse-Kraftstoffen zu mischen, sofern der Umfang der Lieferungen nach ihrem Energiegehalt angepasst wird,
- vorschreibt, dass dem Gemisch weiterhin Angaben über die Nachhaltigkeitseigenschaften sowie Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen und den jeweiligen Umfang der Lieferungen zugeordnet sind, und
- vorsieht, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden, und dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Sinn und Ziel des Massenbilanzierungssystems

- **Essenzieller Bestandteil des Zertifizierungssystems**, der sicherstellt, dass **Angaben zur Nachhaltigkeit** von Rohstoffen, Zwischen- bzw. Endprodukten in Bezug auf ihre Herkunft und Art **glaubwürdig** und **über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette nachprüfbar** sind.
- Die Einführung eines Massenbilanzsystems entlang der **gesamten Wertschöpfungskette** ermöglicht die **Rückverfolgbarkeit** und stellt sicher, dass eine **Lieferung** von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Biomassebrennstoffen nur einmal gezählt wird**.



Umsetzung des Massenbilanzierungssystems

Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 legt Regeln zur Umsetzung fest, wie z.B.:

- Wann gilt etwas als Teil eines Gemisches?
- Regeln zur Zuordnung von Nachhaltigkeits- und Treibhausgasemissionseinsparungsmerkmalen
- Massenbilanzzeitraum
- Räumliche Grenzen
- Umfang der erforderlichen Informationen

Grundsätze der Massenbilanzierung

- Anforderungen an die Eingangsmaterialien
- Räumliche Grenzen des Standorts (Betriebsstätte)
- Massenbilanzzeitraum
- Massenbilanzierungsmethoden ($\Sigma \text{Input} \geq \Sigma \text{Output}$)

Nachhaltigkeitseigenschaften

- Vorliegen eines **Nachweises** darüber, dass die **Nachhaltigkeitskriterien** der RED III eingehalten werden (Nabisy-NNW), und/oder
- Vorliegen einer **Erklärung** darüber, dass die verwendeten Rohstoffe auf eine Weise gewonnen wurden, die **den in der Richtlinie genannten (z. B. flächenbezogenen) Nachhaltigkeitskriterien entspricht**, und/oder
- Angaben eines **Treibhausgas-Emissionswertes** und/oder
- **Beschreibung der verwendeten Rohstoffe** unter Wahrung der Produktidentität sowie ihrer Herkunft und/oder
- Vorliegen einer Erklärung darüber, dass **für die Produktion ein Zertifikat X im Rahmen der freiwilligen Regelung Y ausgestellt wurde**, usw.

Produktgruppe

Rohstoffe, Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, nicht gasförmige Biomassebrennstoffe mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften und ähnlichen Heizwerten*

oder

gasförmige Biomassebrennstoffe und LNG mit ähnlichen chemischen Eigenschaften,

die alle den gleichen Vorschriften der [...] Richtlinie (EU) 2018/2001 [...] unterliegen, um die Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen

*Anhang III der RED III und Anhang IX der Durchführungsverordnung enthalten Informationen zu Heizwerten

Produktgruppe

Folgende Informationen müssen dokumentiert und an die nächste Schnittstelle weitergegeben werden:

- Freiwilliges System und Zertifikatsnummer
- Nummer des Nachhaltigkeitsnachweises (nur für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomassebrennstoffe)
- Name des Rohstoffs
- Kraftstoffart
- Herkunftsland des Rohstoffs
- Daten zu den THG-Emissionen

Gemisch

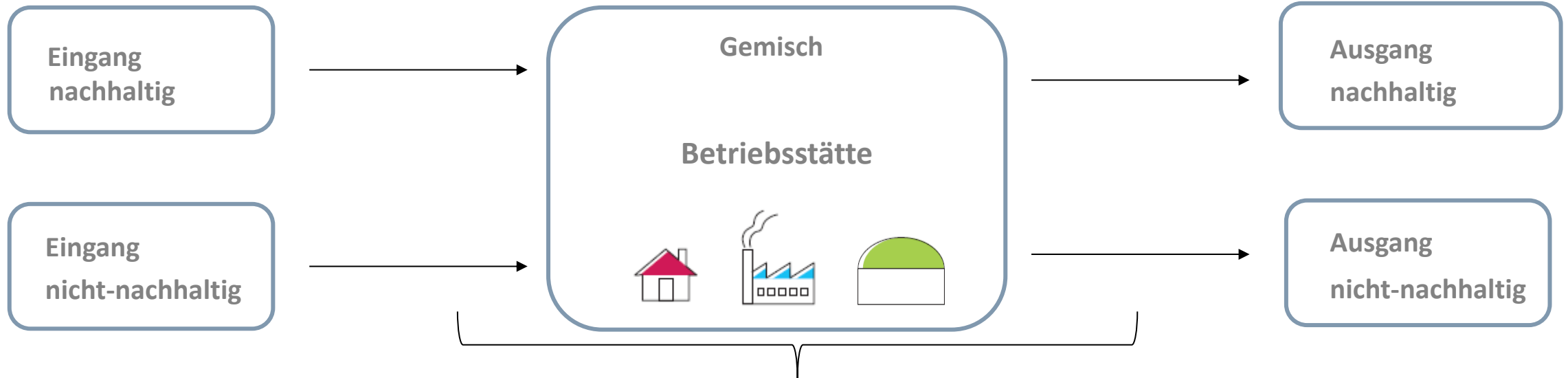
- Rohstoffe oder Brennstoffe sind **Teil eines Gemisches, wenn sie vor Ort physikalisch vermischt werden.**
- Roh- oder Brennstoffe, die **physikalisch identisch** sind oder zu **einer Produktgruppe** gehören, sind **Teil eines Gemisches auch wenn sie nicht physikalisch vermischt werden, aber am selben Standort gelagert werden.**
- **Verschiedene Rohstoffe gelten nur dann als Teil einer Mischung, wenn sie zur gleichen Produktgruppe gehören,** es sei denn, die Rohstoffe werden zum Zwecke der Weiterverarbeitung gemischt.
- **Für Gemische oder Rohstoffe und Brennstoffe, die nicht als Teil eines Gemisches betrachtet werden können, muss eine separate Massenbilanz geführt werden.**
- **Die Massenbilanz muss Informationen zu Materialien/Brennstoffen enthalten, für die keine Nachhaltigkeitseigenschaften ermittelt wurden.**

Erstzertifizierung

Bei der Erstzertifizierung im SURE-EU-System können Biomasse-Rohstoffe, die nicht länger als 12 Monate vor dem Erstaudit erhalten wurden, in der Massenbilanz als **nachhaltige Biomasse berücksichtigt werden**. Das setzt voraus, dass

- die **Biomasse nicht verarbeitet** wurde und **bereits in der Massenbilanz enthalten** ist,
- die **Dokumentation der Konformität mit den Nachhaltigkeitsanforderungen** im SURE-EU-System **lückenlos erfolgt** ist, und
- rückwirkend eine **Selbsterklärung** des Erzeugungs- oder Entstehungsbetriebes abgegeben wurde.

Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen



Geografischer Standort, logistische Einrichtung, Übertragungs- oder Verteilungsinfrastruktur [...], innerhalb derer Produkte gemischt werden können

- Nachhaltigkeit und THG-Emissionen können nur von Materialien, die in ein Gemisch „eintreten“, auf Materialien übertragen werden, die ein Gemisch „verlassen“.
- Roh- oder Brennstoffe dürfen nur in einem Container, in einer Verarbeitungsanlage oder an einem Umschlagplatz oder in einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur oder einer Betriebsstätte gemischt werden.

Massenbilanzzeitraum

- Zeitraum, nach dessen Ablauf die Massenbilanz positiv sein muss, ein Defizit ist nur innerhalb des Zeitraums erlaubt
- Massenbilanzzeitraum bis zu drei Monate
 - Erzeuger land- und forstwirtschaftlicher Biomasse sowie Ersterfasser können den Massenbilanzzeitraum auf bis zu 12 Monate festlegen
- Wenn die in der Massenbilanz erfasste Menge an nachhaltiger Biomasse die physisch vorhandene Biomasse übersteigt, **kann nur die physisch vorhandene Biomasse in den nächsten Bilanzzeitraum übertragen werden.**
- Innerhalb von drei Monaten des Bilanzzeitraums darf die Bilanz zeitweilig **negativ sein** (zeitweilig mehr nachhaltige Biomasse verkauft/geliefert als erhalten).

Anforderungen an die Dokumentation

- Die **allgemeinen Vorgaben** für die Dokumentation betreffen die
 - **Zuverlässigkeit** (überprüfbare Genauigkeit der Bilanzzahlen)
 - **Zugänglichkeit** (Zeit und Format des Dokumentationsarchivs)
 - **Sicherheit** (keine späteren Änderungen an Bilanzen)der Dokumentation des Massenbilanzierungssystems.
- Dies ist von den unabhängigen Zertifizierungsstellen **im Rahmen des Vor-Ort-Audits zu überprüfen**.
 - Die Wirtschaftsbeteiligten stellen dem Auditor alle relevanten Informationen über die Massenbilanzierung im Vorfeld des geplanten Audits zur Verfügung. Zu kontrollieren sind dabei die letzten abgeschlossenen Massenbilanzen im Betrachtungszeitraum:
- **Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente** sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum **mindestens 5 Jahre aufzubewahren**.
- Bei Erstaudits muss der Auditor prüfen, ob ein Massenbilanzsystem eingerichtet wurde und funktioniert.

Mindestangaben Dokumentation

- **Zertifizierte Betriebsstätten**
 - Nachweis aller Standorte, jeweils mit eigenem Massenbilanzsystem
- **Input/Output-Dokumentation**
 - Erfassung sämtlicher nachhaltiger Biomasse/Biomasse-Brennstoffe pro Standort
 - Beschreibung von Materialien, Lieferanten und Kunden
- **Konversionsschritte**
 - Nachweis eingesetzter Konversionsfaktoren
 - Sicherstellung, dass Prozesse keine künstlichen Abfall-/Reststoffmengen erzeugen
- **Nachweise & Rückverfolgbarkeit**
 - Verträge, Handelspapiere, Buchhaltung müssen Massebilanz nachvollziehbar belegen
- **Zeitfenster der Massenbilanz**
 - Max. 3 Monate (bzw. 12 Monate für land-/forstwirtschaftliche Erzeuger & Ersterfasser)
- **Bilanzierungsergebnisse**
 - Dokumentation positiver/ausgeglichener/negativer Bilanzen
 - Abgleich mit Buchhaltung, Inputs, Outputs und Salden
- **Allokation** der Nachhaltigkeitseigenschaften
- **Äquivalenzprüfung** der Nachhaltigkeitsdaten und des physischen Bestands am Ende des Massenbilanzzeitraums

Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

- Die Wirtschaftsbeteiligten müssen einen „**Nachhaltigkeitsnachweis**“ (Proof of Sustainability: PoS) ausstellen, der **alle erforderlichen Informationen über die Nachhaltigkeitseigenschaften** einer Lieferung enthält.
- In Deutschland erfolgt die Erstellung der Nachhaltigkeitsnachweise über die Datenbank „**Nabisy**“ (Nachhaltige Biomasse-System) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.
 - Die letzte Schnittstelle (Stromerzeuger) erstellt Nachhaltigkeitsnachweise für Strom in der Nabisy-Datenbank.
- Generell gilt für die Nachweiserstellung:
 - Quartalsbezogen angelehnt an die Massenbilanzzeiträume
 - Bilanzierungsstichtage: 31. März, 30. Juni, 30. September & 31. Dezember
 - 30 Tage Kulanz
 - Einmal im Quartal müssen Nachweise erstellt werden!

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zusatzinformation zu EU-BM-24-123

Allgemeine Daten

Ausstellungsdatum: 31.10.2022
Empfangsdatum: 14.10.2022
Empfangsort: Erding
Empfänger: Stadtwerke Netz Musterhausen
Musterstraße 1-3
12345 Musterhausen

Menge

Menge: 100 kWh
Energiegehalt: 360 MJ

Code / Kürzel: 2716-11 / Strom-AnbOth
Attribut Annex IX³: Conv
Anteil (%): 100
Anbauland: DE
Schätzv. ILUC: -
ILUC (high/low): -
(gem. § 13b 38. BImSchV): wir
Rückausnahme: wir
(gem. § 13b 38. BImSchV): wir
Aufbereiteter Kraftstoff: wir
(gem. § 13a 38. BImSchV): wir

*) Verwendung des Teilstandardwertes
**) Im Falle, dass Rohstoffe aus mehreren Anbau- oder Erzeugungsländern eingezogen. Mehrere Einheiten zu allen
***) Angabe esse gemäß RED II
****) Hinweis: Auf - Fortschrittslich, Conv - Konventionell, -
*) Emissionen bei Inverkehrbringen in Deutschland ab 2021

NACHHALTIGKEITSNACHWEIS
für flüssige Biomasse nach §§ 11 ff. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) oder für Biokraftstoffe nach §§ 11 ff. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Nummer des Nachweises: EU-BM-24-123
BspXY123

Schnittstelle:	Empfänger:	Zertifizierungssystem:
EU-BM-24-SS-123456789	Stadtwerke Netz Musterhausen, Musterstraße 1-3, 12345 Musterhausen	SURE, EU-BM-24

1. Allgemeine Angaben zur Biomasse / zum Biokraftstoff:

Art: 100.00% Elektrizität
Menge: 100 kWh
Anbauland / Entstehungsland¹⁾: DE
Energiegehalt (MJ): 360

Die flüssige Biomasse / der Biokraftstoff ist aus Abfällen oder Nebenprodukten hergestellt worden und die Reststoffe oder Abfälle - stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. ☐ ja ☒ nein
- stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. ☐ ja ☒ nein

2. Nachhaltiger Anbau der Biomasse bzw. nachhaltige Herstellung des Biokraftstoffes, nachhaltiger Gewinnung forstwirtschaftlicher Biomasse bzw. nachhaltige Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe nach den §§ 4-5 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

Die Biomasse erfüllt die Anforderungen nach den §§ 4-5 BioSt-NachV / Biokraft-NachV ☒ ja ☐ nein

3. Treibhausgasersparnis nach § 6 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

☒ Keine THG Angabe nach § 3 Abs. 5 BioSt-NachV / Biokraft-NachV in Betriebnahme vor 01.01.2021

Erfüllung der Minderung bei einem Einsatz in folgender Region: Deutschland
(z. B. Deutschland, EU)

Die Erstinbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Strom aus Biomassebrennstoffen erfolgte:

☐ bis einschließlich 31. Dezember 2020
☒ ab dem 1. Januar 2021 und bis einschließlich 31. Dezember 2025
☐ am oder nach dem 1. Januar 2026

Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 11 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

☒ Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden.
☐ Die Dokumentation erfolgt über die elektronische Datenbank der BLE
☒ Die Dokumentation erfolgte nach den Anforderungen des folgenden Zertifizierungssystems: SURE
☐ Die Dokumentation erfolgte nach § 11 Abs. 3 Biokraft-NachV.

Der Nachhaltigkeitsnachweis wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Freising, 31.10.2022

Dieser Nachweis wurde in der Web-Anwendung „Nabisy“ erstellt. Er ist mit einer eindeutigen ID-Nummer versehen. Die Daten zur Nachhaltigkeit des Biokraft- oder Biobrennstoffes sind in der Nabisy-Datenbank gespeichert. Die Echtheit des Nachweises kann durch zuständige Stellen in EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten überprüft werden.
Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Methoden der Massenbilanzierung

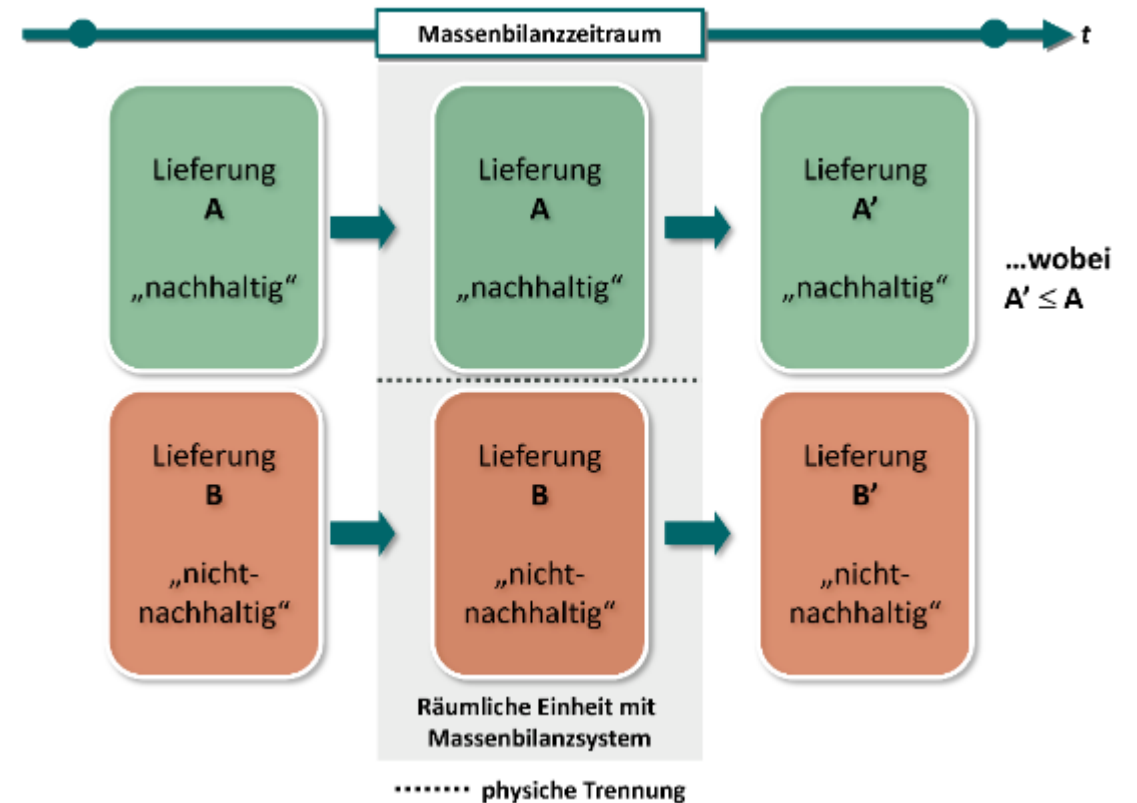
Optionen für die Nachverfolgbarkeitskette	Angabe der Biomasse-Eigenschaften („Zertifikat“/Lieferschein) für jede Lieferung	Die Biomasse ist komplett rückverfolgbar bis zu Anbau/Entstehung	Vollständige Trennung zertifizierter und nicht zertifizierter Biomasse an einem Standort
„book & claim“	✓	X	X
„Massenbilanz“	✓	✓	X
„Identity Preservation (hard/soft IP)“	✓	✓	✓

Tabelle 1: Vereinfachte Darstellung der „Massenbilanzierung“ in Vergleich zu anderen Verfahren zur Rückverfolgbarkeit:

Methoden der Massenbilanzierung

Identitätserhalt durch „Hard-IP“

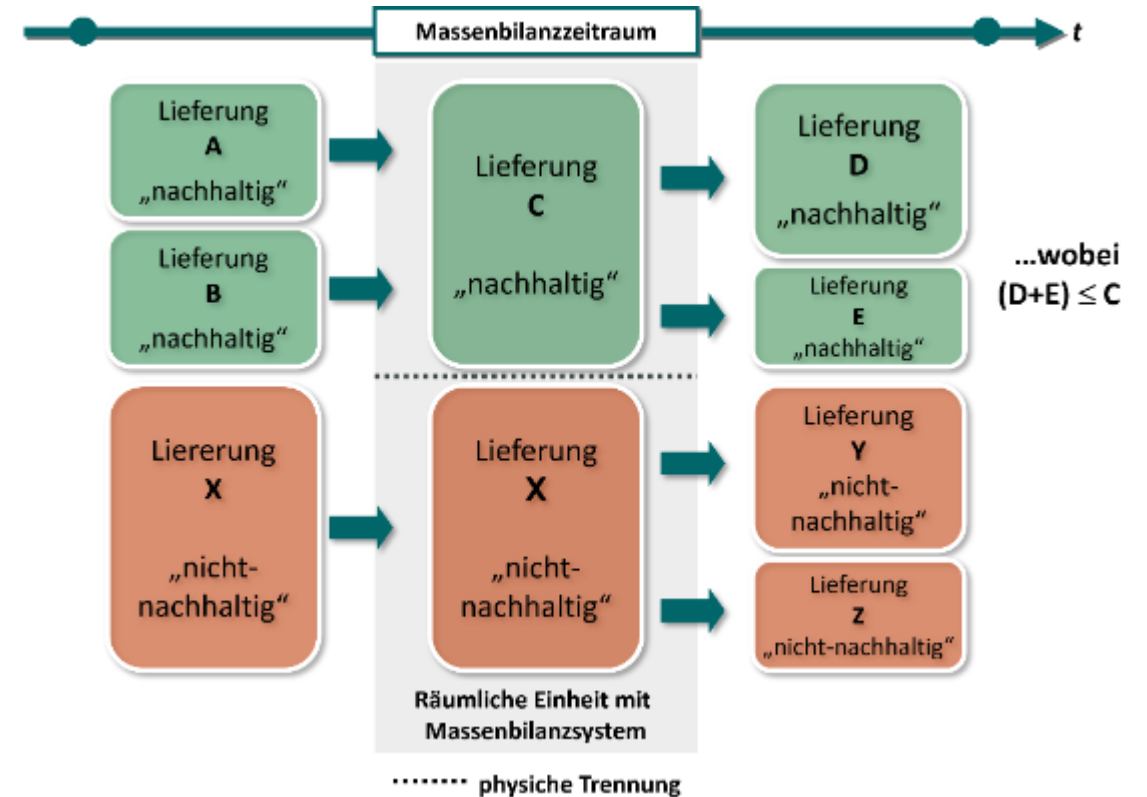
- Physische Trennung zwischen nachhaltigen und nicht nachhaltigen Materialien
- Einzelne nachhaltige Lieferungen werden von anderen Materialien getrennt
- Eigenschaften bleiben bis zum Ende der Lieferkette erhalten
- Massenbilanzformel: $A' \leq A$



Methoden der Massenbilanzierung

Identitätserhalt durch „Soft-IP“

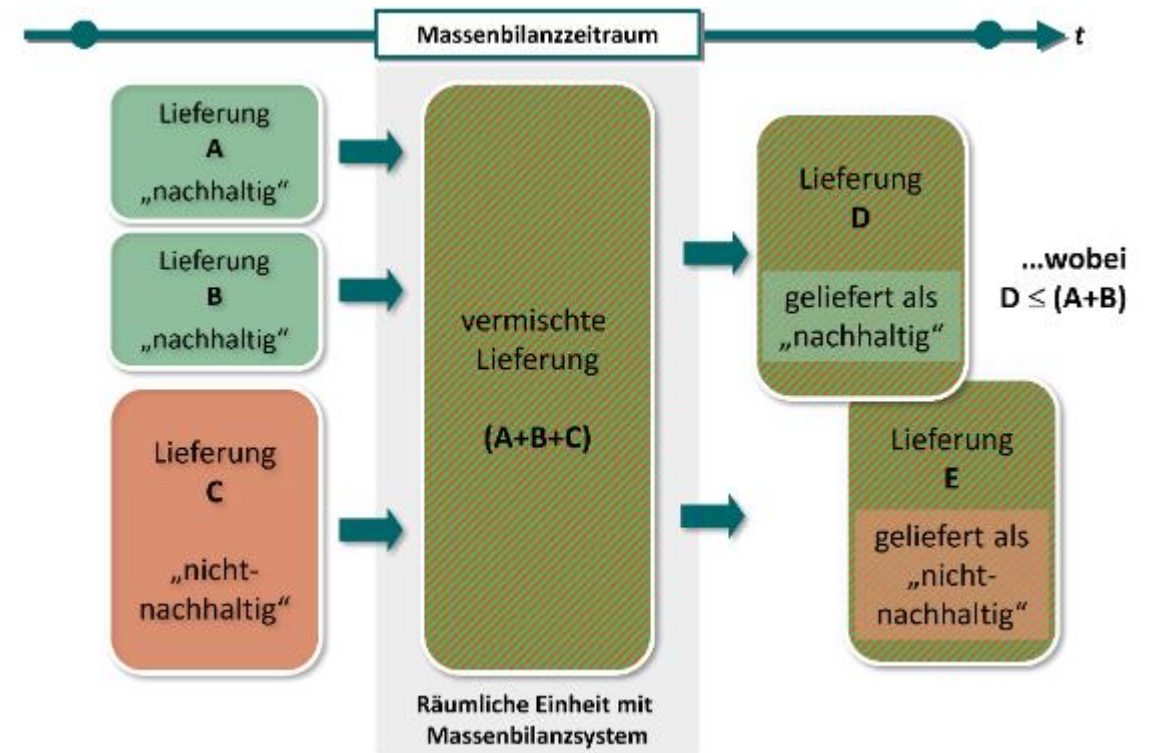
- Physische Trennung zwischen nachhaltigen und nicht nachhaltigen Lieferungen
- Nachhaltige Lieferungen können gemischt werden (nicht unbedingt physisch)
- Massenbilanzformel: $(A + B) = C$ und $(D + E) \leq C$



Methoden der Massenbilanzierung

Massenbilanzierung

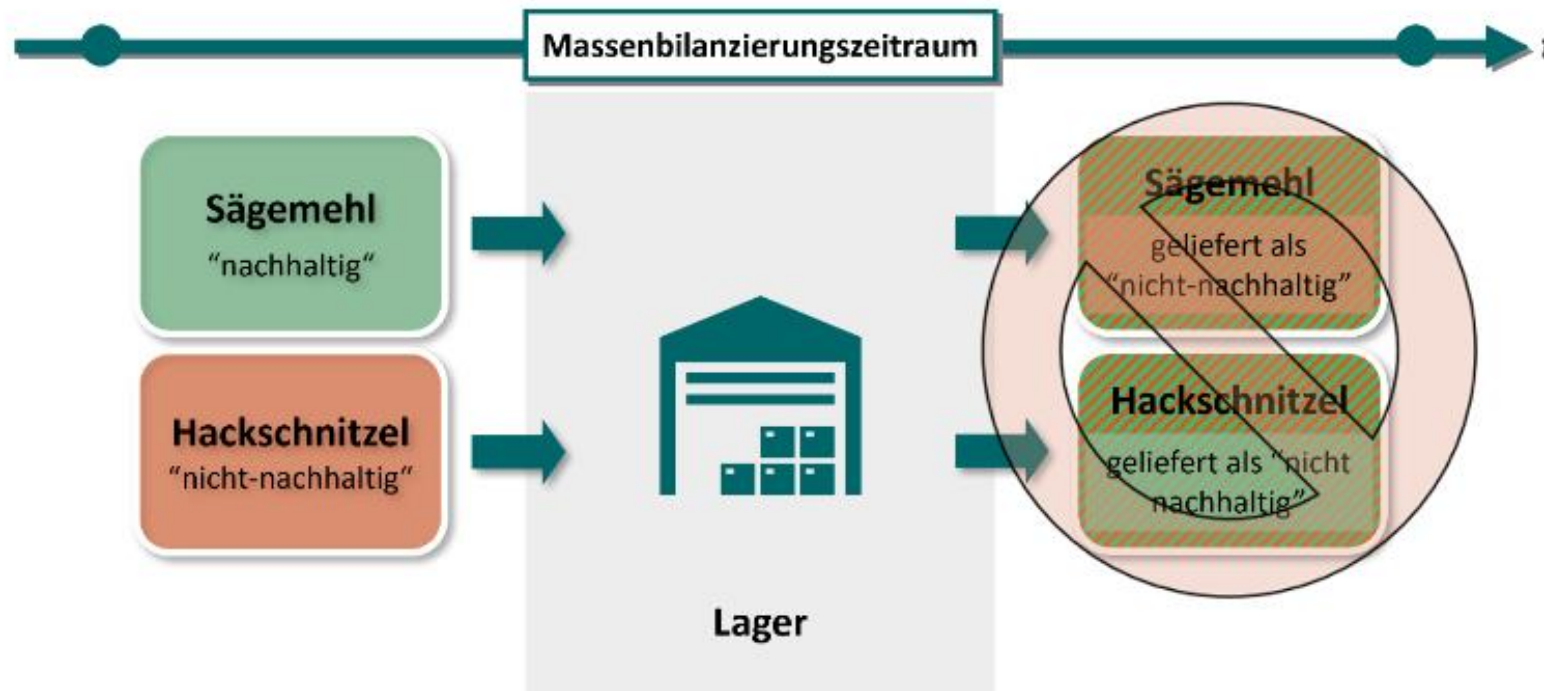
- Nachhaltige und nicht nachhaltige Güter werden gemischt (nicht unbedingt physisch).
- Eigenschaften, die durch die Mischung den Sendungen A, B und C zugeschrieben werden
- Massenbilanzformel: $D \leq (A + B)$



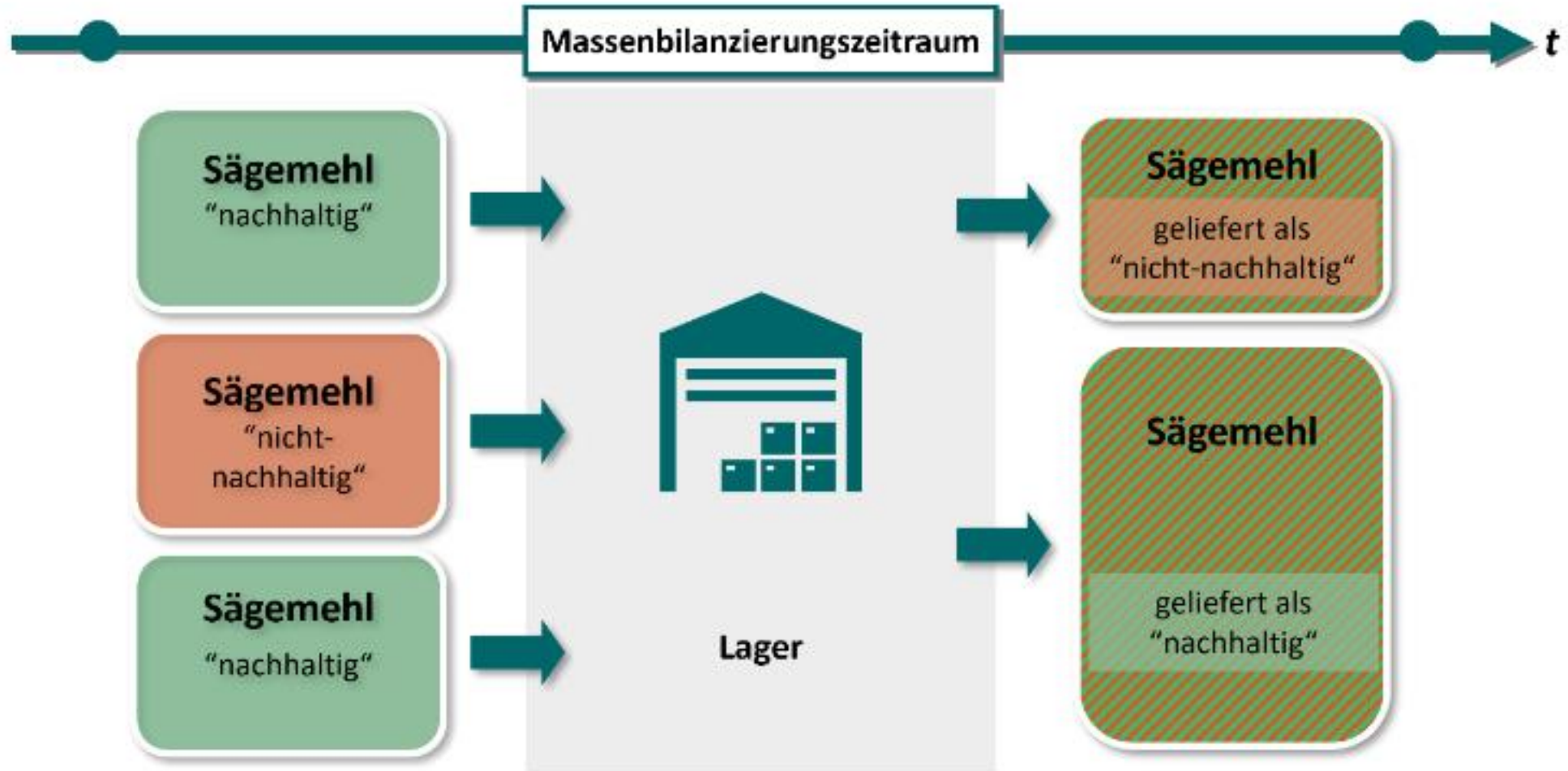
Methoden der Massenbilanzierung

Produktidentität

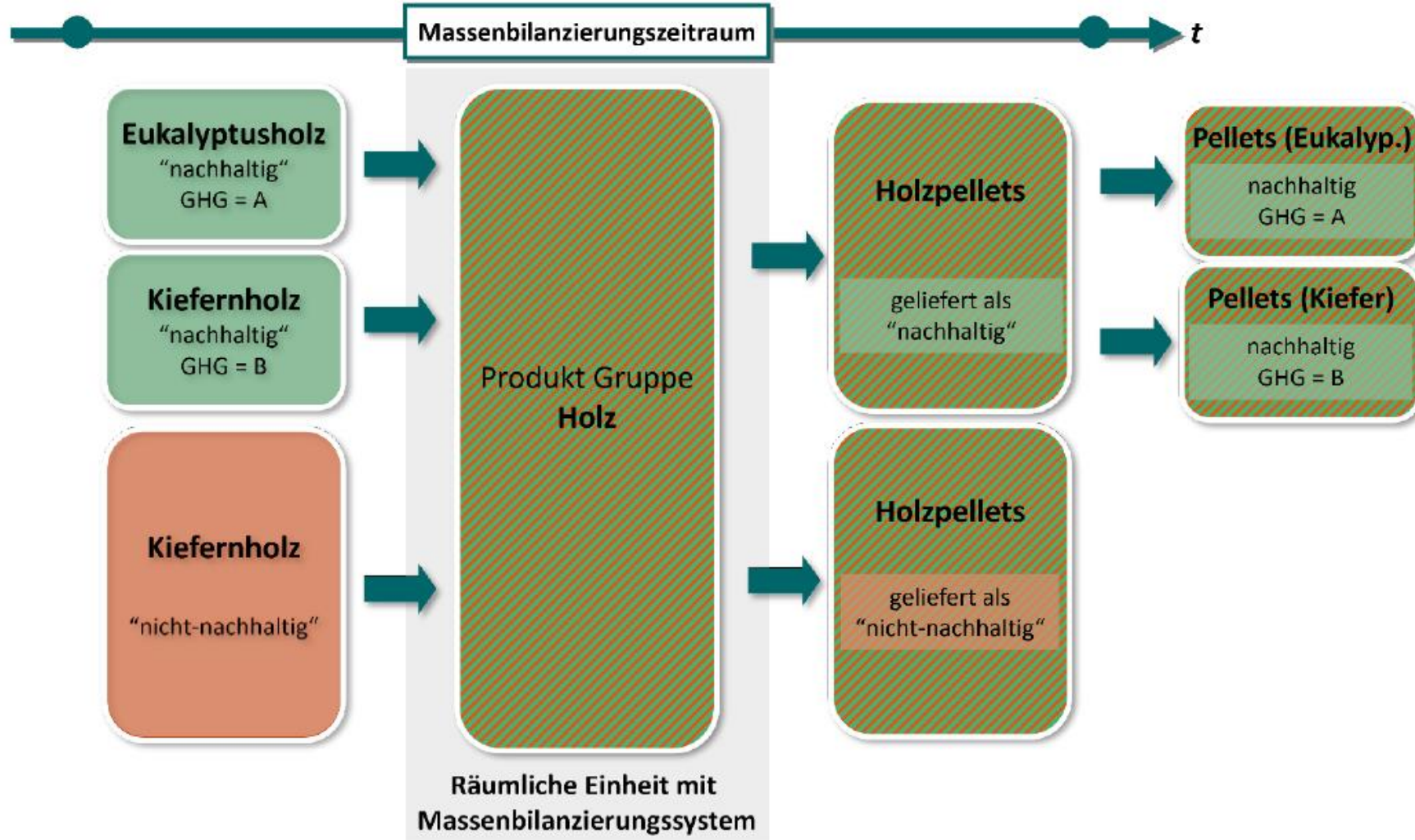
- Muss innerhalb eines Standorts erhalten bleiben
- Nachhaltigkeitseigenschaften können nur derselben Materialart zugeordnet werden, aus der sie entstanden sind



Methoden der Massenbilanzierung



Methoden der Massenbilanzierung



Weitere Informationen

SURE-Systemdokument:

- „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“
- Version 3.0, gültig ab 21.05.2025
- [Download hier](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jetzt: Fragen und Antworten!

Drei gute Gründe für eine Mitgliedschaft:

1. Gestalten Sie die Holzenergiepolitik aktiv mit
2. Netzwerken Sie mit Gleichgesinnten aus der Holzenergiebranche
3. Erhalten Sie exklusive Informationen und Hintergründe

Dann werden Sie Mitglied und profitieren Sie von den vielfältigen Vorteilen einer Mitgliedschaft im FVH!

Fachverband Holzenergie im BBE

Hauptstadtbüro Bioenergie

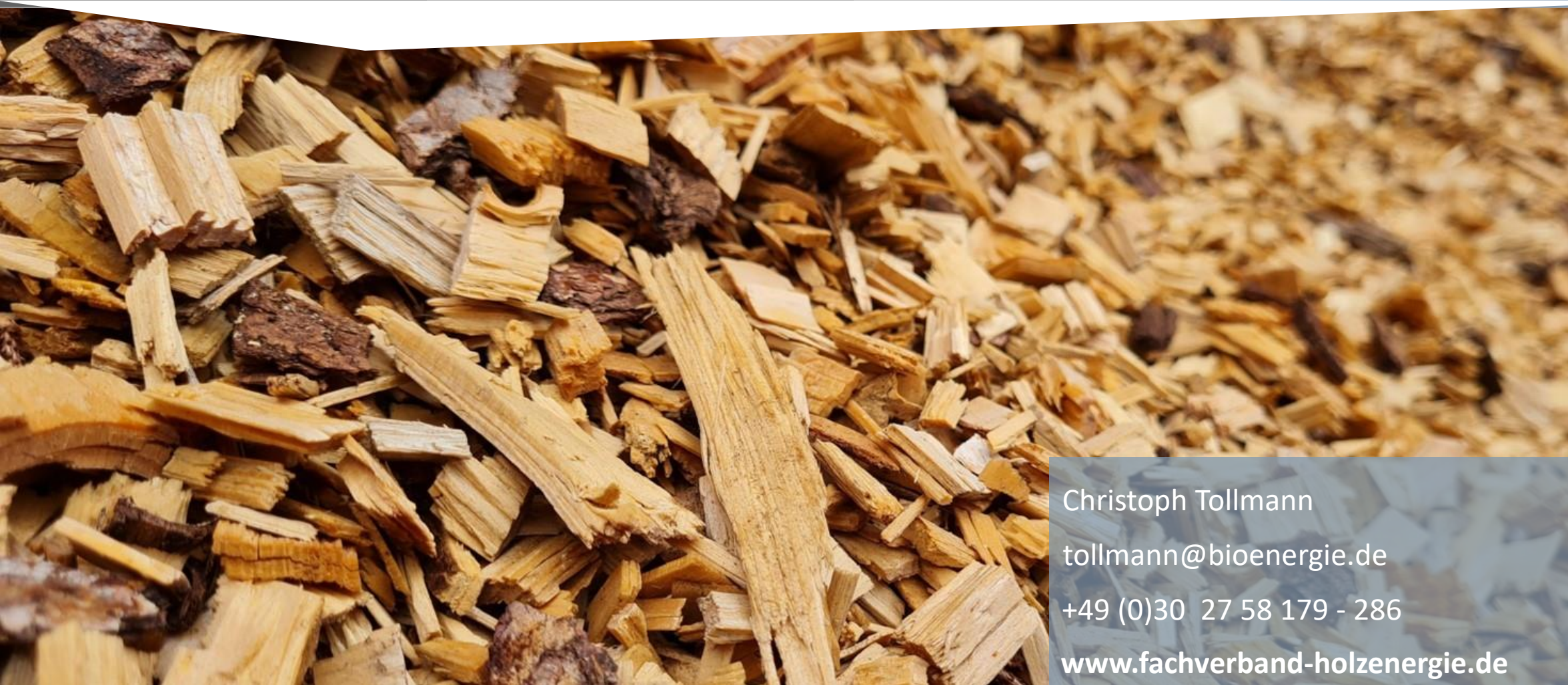
EUREF-Campus 16, 10829 Berlin

Tel.: 0228/81002-22

info@bioenergie.de

WWW.FACHVERBAND-HOLZENERGIE.DE

WWW.FACHVERBAND-HOLZENERGIE.DE/MITGLIED-WERDEN



Christoph Tollmann

tollmann@bioenergie.de

+49 (0)30 27 58 179 - 286

www.fachverband-holzenergie.de